

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz
Frau Nicole Sievers
Archivstraße 2
30169 Hannover

Schießstand Waakhausen – Fachaufsichtsbeschwerde vom 06.01.2019

Bezug: *Ihr Schreiben vom 06.02.2019, Az. : 36-62827*

Telefongespräch am 02.04.2019

Sehr geehrte Frau Sievers,

Bezug nehmend auf Ihr im Betreff bezeichnetes Schreiben sowie im Anschluss an das mit Ihnen geführte Telefonat erlaube ich mir, in Ergänzung der sich aus meiner Fachaufsichtsbeschwerde ergebenden Informationen auf folgende Aspekte aufmerksam zu machen:

I. Bleibelastung des Schießstandes Waakhausen

Der Schießplatz Waakhausen ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Errichtung und Betrieb in wesentlichen Teilen mit Bescheid vom 29.11.1989 genehmigt worden ist. Die Nebenbestimmung zu Ziff. 4 des Bescheides verpflichtet den Betreiber dazu, anfallende Bruchstücke der bei Wettkämpfen und beim Training anfallenden Tonscheiben regelmäßig zu entsorgen, während eine vergleichbare Pflicht zur regelmäßigen Beseitigung der anfallenden Schrote und Zwischenmittel (z.B. Schrotbecher aus Kunststoffen) nicht begründet wurde.

Die Sanierungsverfügung vom 18.04.2006, mit der ein vom Büro Rohstoff- und Umweltgeologie (BRUG) erstellter Sanierungsplan vom 13.12.2005 für verbindlich erklärt wurde, enthält gleichfalls keine Regelung, die eine regelmäßige Beseitigung der beim Schießbetrieb anfallenden Stoffe vorsähe. Der Sanierungsplan sieht eine Herstellung des sich auf einen Teil des Schießplatzes beschränkenden Sanierungsbereichs (ca. 16.400 m²) vor, der „eine regelmäßige Schrotbergung ermöglicht“ (BRUG, S. 4), hierzu aber nicht verpflichtet.

Im Anschluss an eine Begehung des Schießplatzes wurde der Betreiber mit Bescheid vom 05.05.2010 aufgefordert, im östlichen Teil des Hauptdepositionsbereichs die „auf der blanken Erde liegenden Schrotkugeln aufzunehmen“ und das dort befindliche Monofil-Gewebe wieder fachgerecht verlegen zu lassen. Eine Beseitigung der in anderen Bereichen des Schießplatzes auf dem Netz oder außerhalb desselben befindlichen Schrote wurde nicht angeordnet.

Nachträgliche Anordnungen vom 05.07.2012 sowie vom 18.12.2018 betreffen eine aus Immissionschutzgründen erfolgte Neufestsetzung der Schusszahlen sowie Maßnahmen zur Vermeidung des zuvor gutachterlich festgestellten Eintrags von Schrotten auf Grundstücken Dritter. Eine Verpflichtung des Betreibers zur regelmäßigen Bergung der Schrote sehen auch diese Anordnungen nicht vor.

Dem Vernehmen nach (Gespräch mit Dezernent Schauer und Herrn Schütte Umweltamt am 25. 02. 2019) wurde dem Betreiber im Jahre 2017 aufgegeben, die durch den Schießbetrieb verursachten Bleiablagerungen auf dem Schießplatz zu beseitigen. Da der Bescheid nicht verfügbar ist, können keine näheren Angaben dazu gemacht werden, ob sich die Anordnung auf den gesamten Platz oder nur auf Teile desselben bezieht, ob eine einmalige oder in Intervallen erfolgende Bergung der Schrote vorgesehen wurde und ob die behördliche Anordnung Regelungen im Hinblick auf die einzusetzenden Reinigungsmittel (z.B. Besen und Schaufel; Kehrmaschine; Industriesauger) enthielt. Der Anord-

nung wurde nach Auskunft von Herrn Schauer und Herrn Schütte von Seiten des Betreibers nicht Folge geleistet. Die während einer Fragestunde am 20.03.2019 auf die mangelnde Ausführung angesprochenen Vertreter des Landkreises Osterholz wiesen darauf hin, Zwangsmaßnahmen brächten nichts, im Übrigen wäre dem Landkreis daran gelegen, einvernehmlich mit dem Betreiber im Rahmen der diesem zu Gebote stehenden Möglichkeiten zu agieren.

Anlässlich einer Sitzung des Rates der Gemeinde Woppswede am 25.03.2019 berichtete der Ortsvorsteher von Waakhausen, Herr Wolfgang Wedelich, im Auftrag des Schießstandbetreibers würde eine Spezialfirma aus Süddeutschland auf der Depositionsfläche eine maschinelle Reinigung mit anschließender Lagerung des Entsorgungsgutes in Containern durchführen. Tatsächlich wurden bislang an vier Sonntagen jeweils drei Stunden lang von Freiwilligen aus Kreisen der Jägerschaft und der Sportschützen, die offenbar auf einen Aufruf in der Zeitschrift „Blattzeit“ reagierten, in Handarbeit mit Besen und Schaufel ohne Schutzkleidung kontaminierter Bewuchs von den Netzen entfernt. Die dabei angefallenen Abfallstoffe (mit Bleischrot verunreinigter Bewuchs) wurden in Abfallsäcke (Big Pack) verpackt und lagern seit einigen Wochen ungesichert und vor Niederschlägen ungeschützt auf dem Parkplatz direkt neben dem Landwehrgraben. Die aus Rechtsgründen gebotene ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage unterblieb bislang.



Luftaufnahmen, die einen Vergleich zwischen den Zuständen des Schießplatzes vor und nach dem „sonntäglichen Aufräumen“ ermöglichen, lassen deutlich erkennen, dass von einer ordnungsgemäßen Beräumung des Schießplatzes nicht gesprochen werden kann. Verwunderlich ist dies nicht, zumal die Oberfläche des im Hauptdepositionsbereich befindlichen Monofil-Netzes – wie auf den mit der Fachaufsichtsbeschwerde bereits vorgelegten Fotos erkennbar ist – wegen des vorhandenen Pflanzenbewuchses die erforderliche Bergung der Schrote nicht erlaubt.

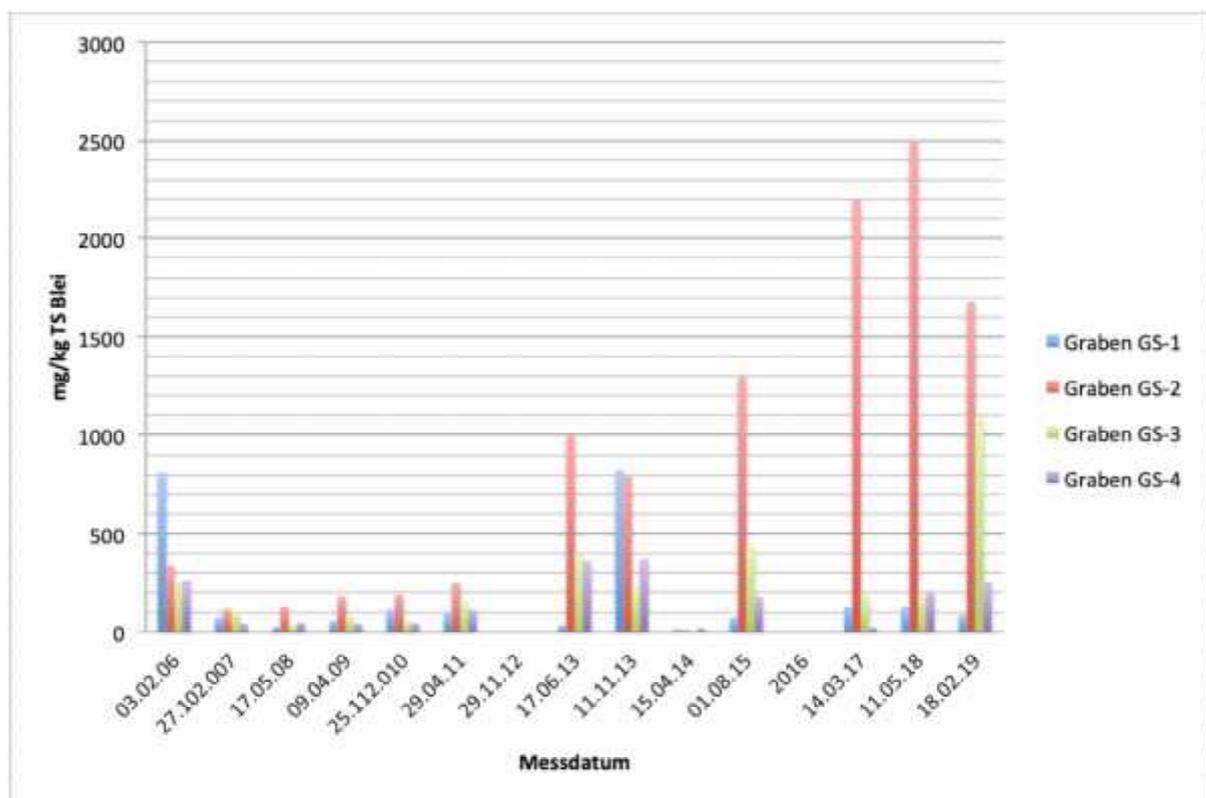
Anlage 1

Im Ergebnis bleibt Folgendes festzuhalten: Der Schießplatz Waakhausen wurde und wird nicht in einer Weise betrieben, die den in der DIN 19740-1 (Januar 2019) umschriebenen umweltrelevanten Anforderungen an den Betrieb von zivilen Schießanlagen für das Schießen mit Schrot genügt. Es ist nicht ersichtlich, dass der Betreiber den durch § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 3 Nr. 1 BImSchG begründeten Pflichten zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen in gehöriger Weise nachkommt. Der auf den mit diesseitigem Schriftsatz vom 06.01.2019 überreichten Fotos erkennbare Zustand des Schießplatzes bietet dafür anschaulichen Beleg. Dessen ungeachtet macht der Landkreis Osterholz von den ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Instrumentarien zur Durchsetzung bestehender Auflagen sowie dem Vernehmen nach nachträglich getroffener Anordnungen (§ 20 Abs. 1 BImSchG, ggf. § 20 Abs. 3 BImSchG) mit Rücksicht auf die Interessen des Betreibers zu Lasten des Schutzes der Umwelt keinen

Gebrauch. Ein fachaufsichtliches Einschreiten erscheint daher geboten, um zukünftig einen beanstandungsfreien Betrieb der Schießanlage sicherzustellen.

II. Bleibelastung des Landwehrgrabens

Nach den Angaben des Sanierungsplans ist die Oberflächenentwässerung des Schießplatzes dem Gefälle folgend nach Süden hin ausgerichtet. Das im Hauptdepositionsbereich anfallende Niederschlagswasser wird über ein kombiniertes System von Drainagen und Abzugsgräben in den Landwehrgraben eingeleitet. Das abgeführte Wasser ist mit Blei belastet. Die im Auftrag des Betreibers von dem Sachverständigen Voss durchgeführten Untersuchungen vermitteln die Erkenntnis, dass die Bleiwerte in den Sedimenten des Landwehrgrabens deutlich erhöht sind. Seit der Sanierung des Schießplatzes im Jahr 2006 stiegen die Werte von zunächst „unbedenklich“ bis auf einen Belastungswert von 2.500 mg/kg TS (Messpunkt Graben GS 2 am 11.05.2018) an und erreichten schon im Folgejahr – trotz erfolgter Grabenräumung – an demselben Messpunkt den Wert von 1.680 mg/kg TS. Der vom Gutachter genannte Zielwert von 100 mg/kg TS ist damit sehr deutlich überschritten.



Auf die im Verlauf der Fragestunde am 20.03.2019 aufgeworfene Frage nach der Existenz einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis teilten die Vertreter des Landkreises Osterholz mit, eine derartige Erlaubnis wäre trotz eines dahingehenden Antrags des Betreibers vom 30.05.2002 zu keinem Zeitpunkt erteilt worden und sei im Übrigen auch entbehrlich. Diese Auskunft kann nicht nachvollzogen werden. Die Einleitung von Stoffen in ein Oberflächengewässer ist eine echte Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Zu diesen Stoffen gehört auch Niederschlagswasser selbst dann, wenn es nicht verunreinigt ist. Gewässerbenutzungen bedürfen keiner Erlaubnis in dem – hier nicht vorliegenden – Fall einer gewöhnlichen Bodenentwässerung land- oder forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzter Grundflächen (§ 46 Abs. 1 S. 2 WHG). Dasselbe gilt, soweit es sich um eine dem Gemeingebrauch entsprechende Einleitung handelt (§ 32 Abs. 1 S. 2 NWG). Das gilt allerdings nur für Niederschlagswasser, das nicht verunreinigt ist. Dagegen wird die Einleitung von bleibelastetem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer nicht vom Gemeingebrauch umfasst. Worauf die Ver-

treter des Landkreises Osterholz ihre These von der Erlaubnisfreiheit der Einleitung schadstoffbelasteten Niederschlagswassers stützen, ist nicht erkennbar.

Da der Landkreis Osterholz „*sehenden Auges*“ eine formell illegale Gewässerbenutzung offenbar schon seit Jahren duldet und ohne Prüfung der einschlägigen Voraussetzungen (§ 12 WHG) nicht einmal gesichert ist, dass die Einleitung des bleikontaminierten Niederschlagswassers zugelassen werden dürfte, ist ein fachaufsichtliches Einschreiten auch aus diesem Grunde geboten, um Gewähr dafür zu bieten, dass dem geltenden Wasserrecht der ihm gebührende Respekt nicht weiterhin versagt bleibt.

III. Bleibelastung von Grundflächen außerhalb des Schießplatzes

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es infolge des Schießbetriebes nicht nur auf dem eigentlichen Schießplatz, sondern auch auf Grundflächen Dritter zu Einträgen von Schrotten gekommen ist. Die Begründung der nachträglichen Anordnung vom 18.12.2018 verweist auf die Ergebnisse eines von dem Eigentümer vorgelegten Gutachtens, aus dem ersichtlich ist, dass von den auf den Schießbetrieb rückführbaren Schroteinträgen namentlich die Grundstücke 62/1 und 52/1 betroffen sind. Zur Beantwortung der sich nachgerade aufdrängenden Frage, ob und inwieweit es auf diesen und ggf. weiteren Grundstücken außerhalb des eigentlichen Schießplatzes zu schädlichen Bodenveränderungen gekommen ist, wurden – soweit bekannt – von behördlicher Seite keine weiteren Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhaltes ergriffen (§ 9 Abs. 1 S. 1 BBodSchG). Der auf dem vorgelegten Fotomaterial erkennbare Zustand z.B. des mit Schrotkörnern übersäten Waldbodens (siehe Fachaufsichtsbeschwerde) hätte dazu aus hiesiger Sicht veranlassen müssen.

IV. Fazit

Es mag sein, dass der Landkreis Osterholz den Betreiber des Platzes vor einer (finanziellen) Überforderung bewahren möchte, indessen kann dies nicht der Grund sein, Belastungen der Umweltgüter Boden und Wasser durch Bleiablagerungen tatenlos hinzunehmen. Die im Rahmen der Veranstaltung am 20.03.2019 von Vertretern des Landkreises geäußerte Befürchtung, der Betreiber könnte sich gerichtlich gegen etwaige Anordnungen der Behörde zur Wehr setzen, rechtfertigt es gleichfalls nicht, davon abzusehen, dem geltenden Umweltrecht zur Durchsetzung zu verhelfen. Ich bitte daher nochmals darum, die erforderlichen fachaufsichtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem derzeitigen Zustand abzuhelpfen.

Mit freundlichen Grüßen